

# DIE WICHTIGSTEN ECKPUNKTE DER 28. CORONA-BEKÄMPFUNGSVERORDNUNG

Gültig ab Mittwoch 24.11. bis 15.12.2021

Das bisher geltende Warnstufensystem anhand der drei Leitindikatoren wird nicht fortgeführt. Stattdessen ist nach der 28. CoBeLVO nunmehr allein die landesweite „7-Tage- Hospitalisierungs-Inzidenz“ (= Zahl der neu aufgenommenen Hospitalisierungsfälle mit COVID-19-Erkrankungen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner) Maßstab für die jeweiligen Schutzmaßnahmen.

## **Es gilt die 2G-Regelung:**

Der Zugang zu vielen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ist nur noch für Personen zulässig, die genesene oder geimpfte Personen sind.

**Ausnahmen** hiervon bestehen zum einen

- für Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können (hierfür muss eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung über die entsprechende Diagnose vorgelegt werden)
- generell für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 12 Jahre (+ 3 Monate)
- Für Minderjährige, die älter als 12 Jahre (+ 3 Monate) sind, wird ein zusätzlicher Test benötigt. In beiden Ausnahmefällen müssen die entsprechenden Personen dann aber einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 vorlegen (nicht älter als 24 Stunden).

Die vorstehend aufgezeigte **2G-Regelung** gilt in folgenden Bereichen (mit Bezug auf die gastgewerbliche Branche)

## **Für die Einlasskontrolle ist NEU und wichtig:**

Die Betreiber/Unternehmer sind bei der Einlasskontrolle verpflichtet (§3 Absatz 6) sich einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis der Gäste (ab 16 Jahren!) vorzeigen zu lassen und diesen in Verbindung mit dem 2G-Nachweis zu kontrollieren.

- für Gäste und Personal die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt, wenn ein fester Platz eingenommen wird oder beim Verzehr von Speisen und Getränken.
- die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1.

Ausführliche Informationen und Erläuterungen erhalten Sie auch auf den folgenden Seiten:

- Grundlegende Informationen: <https://corona.rlp.de/de/startseite/>